

2. Einstufung nach Bodenklassen und Beurteilung der Böden

2.1 Einstufung der Böden

Die bei den Bodenuntersuchungen angetroffenen Böden sind vom Auftraggeber bei der Ausschreibung der Bauarbeiten entsprechend der Bodenklasseneinteilung nach Abschnitt 2.2 einzustufen.

Die verschiedenen Eigenschaften eines Bodens bei den einzelnen Arbeitsvorgängen — Lösen, Laden, Fördern, Einbauen, Verdichten — können es notwendig machen, den Boden hierfür in verschiedene Bodenklassen einzustufen und die einzelnen Arbeitsvorgänge in der Leistungsbeschreibung getrennt aufzuführen.

2.2 Bodenklassen

Die Böden werden hinsichtlich Gewinnen, Verwenden und Bearbeiten in folgende Klassen eingeteilt:

2.21 Mutterboden

Mutterboden ist die oberste Schicht des belebten Bodens, die besonders reich an Bodenlebewesen ist und Humus oder Ton enthält. Sie kann bis 40 cm dick sein. (DIN 18 300-2.21)

2.22 Wasserhaltender Boden

Bodenarten, die wegen ihres hohen Wassergehaltes von weicher bis fließender Beschaffenheit sind und das Wasser schwer abgeben, z. B. Schlamm und Schluff. (DIN 18 300-2.22)

Hierher gehören alle Bodenarten, die einen so hohen natürlichen Wassergehalt haben, daß ihre Verwendung im Tragkörper der Straßen nicht möglich ist, wie alle organischen Böden (z. B. Torf, Faulschlamm) und Böden mit starken organischen Beimengungen, ferner bindige Mineralböden mit einer Zustandszahl (Konsistenzzahl) gleich oder kleiner 0,25 sowie wassergesättigte Sande und Kiese mit so hohem Schluffgehalt, daß vor ihrem Verdichten eine Zwischenlagerung erforderlich ist.

2.23 Leichter Boden

Nicht bindige Sande und Kiese bis zu 60 mm Korngröße, bei denen keine oder nur geringe Bindung mit lehmigen und tonigen Bodenarten vorhanden ist. (DIN 18 300-2.23)

Diese Böden haben keine oder nur eine geringe Trockenfestigkeit und zerfallen im getrockneten Zustand unter dem Druck der Hand wieder in ihre Einzelkörner.

2.24 Mittelschwerer Boden

Bodenarten der Bodenklasse nach Abschnitt 2.23 über 60 mm Korngröße, z. B. Gesteinsschotter, Gerölle und Steine, soweit diese nicht unter Abschnitt 2.26 fallen. (DIN 18 300-2.24)